

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Gemeinschaftsverpflegung der Zivildienstleistenden

A. Gegenstand des Berichts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen:

„Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, den Anteil der Zivildienstleistenden, denen eine Gemeinschaftsverpflegung ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen. Über den Entwicklungsstand ist nach zwei Jahren ein Bericht vorzulegen“ (Drucksache 12/6209). Gegenstand des Berichts ist die Darstellung der Steigerung der Anzahl der Beschäftigungsstellen des Zivildienstes, die eine Gemeinschaftsverpflegung in natura bereitstellen, was zu einer wesentlichen Erhöhung des Anteils der Zivildienstleistenden führt, denen eine Gemeinschaftsverpflegung ermöglicht wird.

B. Bericht

1. Ausgangslage

Zivildienstleistende (ZDL) haben wie Grundwehrendienstleistende (GWDL) Anspruch auf Bereitstellung unentgeltlicher Gemeinschaftsverpflegung (§ 35 des Zivildienstgesetzes [ZDG] in Verbindung mit § 3 des Wehrsoldgesetzes). Dieser Anspruch wird erfüllt durch die Bereitstellung von Verpflegung in natura. Nach § 31 ZDG sind die ZDL verpflichtet, auf dienstliche Anordnung an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese dienstliche Anordnung wird den ZDL mit dem Einberufungsbescheid erteilt.

Für die Bereitstellung der Gemeinschaftsverpflegung sorgen die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes auf ihre Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ZDG. Die Gemeinschaftsverpflegung ist den ZDL von den Dienst-

stellen selbst oder aufgrund eines Vertrages der Dienststellen mit einem Dritten zu gewähren; dies gilt auch für Teile der Gemeinschaftsverpflegung. Keine Dritte im Sinne dieser Regelung sind Familienangehörige der ZDL.

Den ZDL ist eine ausreichende und ausgewogene Verpflegung zur Verfügung zu stellen, die einen der Schwere der Tätigkeit der Dienstleistenden angemessenen Gehalt an Joule („Kalorien“) aufweist. Die Gemeinschaftsverpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Organisatorische oder technische Probleme bei der Bereitstellung der Gemeinschaftsverpflegung (z. B. durch Einführung eines Magnetkartensystems, Ausgabe von Essensbons durch Automaten, unterschiedliche Verpflegungswertansätze für Dienstleistende und hauptamtliche Mitarbeiter) heben die Verpflichtung, die Verpflegung auch in diesen Fällen in natura bereitzustellen, nicht auf. Es ist seitens der Beschäftigungsstellen sicherzustellen, daß Magnetkarten, Essensbons usw. nur für die bereitzustellende Gemeinschaftsverpflegung verwandt werden dürfen.

Das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) überwacht im Rahmen seiner Dienstaufsicht ständig die Einhaltung der zur Gemeinschaftsverpflegung erlassenen Vorschriften. Davon werden jährlich etwa 10 v.H. aller Beschäftigungsstellen des Zivildienstes erfaßt. Unkorrektheiten werden unverzüglich abgestellt. Bei erneutem Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch das BAZ, die bei Nichtbeachtung letztlich mit dem Widerruf der Anerkennung als Beschäftigungsstelle endet.

Die zur Durchführung des Zivildienstes erlassenen Regelungen berücksichtigen in angemessener Weise Besonderheiten, die in bestimmten Fällen bei der

Verpflichtung zur Gemeinschaftsverpflegung auftreten können. Danach sind Beschäftigungsstellen des Zivildienstes z. B. nicht verpflichtet, die Mahlzeiten zu bestimmten Uhrzeiten anzubieten, sondern haben ihrer besonderen Struktur und ihren Organisationsabläufen entsprechend die Möglichkeit einer flexiblen Gestaltung der Essenseinnahme durch die bei ihnen beschäftigten Zivildienstleistenden. Ambulante Dienste, bei denen die Einsatzentfernung zur Zentrale nicht regelmäßig auf 2 km begrenzt ist, können wegen der organisatorischen Probleme von der Bereitstellung der Verpflegung befreit werden. Damit soll insbesondere den speziellen Bedürfnissen von „Mobilen Sozialen Hilfsdiensten“ Rechnung getragen werden.

In Fällen, in denen ZDL – wie GWDL – keine Naturalverpflegung erhalten oder berechtigt Gemeinschaftsverpflegung nicht in Anspruch nehmen, wird der Anspruch auf Verpflegung durch Auszahlung eines Verpflegungsgeldes erfüllt. Mit dem Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) wurde das Wehrsoldgesetz (§ 3 Abs. 2) so geändert, daß bei den Tatbeständen der Befreiung von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung bzw. der Nichtbereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung seit dem 1. Oktober 1995 GWDL und ZDL gleichbehandelt werden. Soweit also ZDL – die GWDL – auf Selbstbeköstigung angewiesen sind, erhalten sie für Beschaffung und Zubereitung der entsprechenden Nahrungsmittel ein gleich hohes Verpflegungsgeld – das sind z. Z. 11,70 DM für die Tagesverpflegung.

2. Entwicklung bei der Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung durch die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes

Seit Ende 1993 hat das BAZ schwerpunktmäßig eine Überprüfung der bereits anerkannten Zivildienststellen vorgenommen, die der Verpflichtung zur Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung unterlagen. Das waren seinerzeit 65,3 v.H. aller Zivildienststellen. Sie wurden – soweit erforderlich – darauf hingewiesen, daß eine Befreiung der Beschäftigungsstellen von der Verpflichtung, Gemeinschaftsverpflegung in natura bereitzustellen, nur in den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugelassenen Ausnahmefällen möglich ist. In einem Informationsschreiben des BAZ an alle Verwaltungsstellen des Zivildienstes wurden die hier einschlägigen Kriterien entsprechend erläutert. Die Außendienstmitarbeiter des BAZ („Regionalbetreuer“) wurden beauftragt, auch im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Geld- und Sachzüge bei den Beschäftigungsstellen zu kontrollieren, ob die praktizierte Art der Verpflegungsgewährung

den einschlägigen Vorgaben entspricht. Im Kern geht es hier darum, die Besonderheiten der praktischen Ausgestaltung des Zivildienstes im Interesse aller Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. So ergeben sich aus der Natur der Sache unterschiedliche Anforderungen bei den stationären Zivildienststellen (ZDS) einerseits und den ambulanten ZDS andererseits. Bei den ambulanten ZDS – z. B. Behindertenfahrdienste, Rettungsdienste und Krankentransporte, Mobile Soziale Hilfsdienste und Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung – sind die ZDL wegen der Dienstabläufe häufig gar nicht in der Lage, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Auch ist diesen Dienststellen eine Organisation der Gemeinschaftsverpflegung wegen der ständig wechselnden Arbeitsbedingungen oft nicht zumutbar. Das zuständige Ministerium (damals Bundesministerium für Frauen und Jugend) hat im Laufe des Jahres 1994 die hier geltenden Ausnahmeregelungen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., in der die Dachverbände des ZDS zusammengefaßt sind, abgestimmt. Danach ist davon auszugehen, daß eine Gemeinschaftsverpflegung vor allem in den stationären und teilstationären Einrichtungen ermöglicht wird, in denen die entsprechenden Voraussetzungen einer eigenen Küche und/oder Kantine vorhanden sind, während in den ambulanten Diensten andere, der Arbeitsorganisation der Einrichtung angemessene Verpflegungsregelungen zugelassen werden.

Bezogen auf Gesamtdeutschland und alle anerkannten Zivildienststellen konnte der Anteil derjenigen mit Gemeinschaftsverpflegung von 65,3 v.H. im Oktober 1993 auf 70,3 v.H. im Jahre 1995 gesteigert werden. Bei den seit Dezember 1993 erfolgten Neuanerkennungen wurden im stationären Bereich 99,8 v.H. und insgesamt 91,7 v.H. aller Zivildienststellen mit der Verpflichtung zur Verpflegungsstellung anerkannt. Hervorzuheben ist, daß mit Stand vom 22. September 1995 99,0 v.H. der stationären Einrichtungen mit der Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung in natura anerkannt sind. Die Einzelheiten der Verpflegungssituation sind aus der nachfolgend abgedruckten Tabelle ersichtlich.

3. Zusammenfassung

In den vergangenen zwei Jahren konnte aufgrund der dargestellten Entwicklung bei den anerkannten Zivildienststellen, die angesichts der vorgegebenen Besonderheiten bei der Durchführung des Zivildienstes nur durch gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten – insbesondere der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der Zivildienstverwaltung – möglich war, der Anteil der Zivildienstleistenden, denen eine Gemeinschaftsverpflegung ermöglicht wird, wesentlich erhöht werden.

Tabelle

Verpflegungssituation ZDS Stand:	15. Oktober 1993	%	15. März 1994	%	15. August 1994	%	22. September 1995	%
ZDS								
alle ZDS								
ohne Verpflegung	11 527		11 297		10 762		10 163	
mit Verpflegung	21 651	65,3	22 282	66,4	22 918	68,1	24 036	70,3
Gesamt	33 178		33 579		33 680		34 199	
stationäre ZDS								
ohne Verpflegung							86	
mit Verpflegung							8 142	99,0
Gesamt							8 228	
alle ZDS ab 1. Dezember 1993								
ohne Verpflegung							325	
mit Verpflegung							3 610	91,7
Gesamt							3 935	
stationäre ZDS ab 1. Dezember 1993								
ohne Verpflegung							2	
mit Verpflegung							812	99,8
Gesamt							814	

